

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Wolfgang Köpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.344.780

BMF; Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz; Änderung; Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027; Erlassung. Ressortstellungnahme des BMWET

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

Zu Art. 3, § 12:

Das WiEReG 2027 soll mit 10. Juli 2027 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt auch die neue Geldwäsche-VO (VO (EU) 2024/1624) in Kraft und ist die 6. Geldwäsche-RL (RL (EU) 2024/1640) in nationales Recht umzusetzen. Insofern sei darauf verwiesen, dass in § 12 des vorliegenden Ministerialentwurfes – insbesondere unter Ziff. 11 bis 14 – bei den gewerberechtlichen „Verpflichteten“ auf die Definitionen laut GewO verwiesen wird. Da die neue Geldwäsche-VO die Verpflichteten in ihrem Art. 3 (insb. Ziff. 3 lit. d, e, f, i und j) selbst definiert bzw. regelt, bleibt für die derzeitige Definition in der GewO ab 10. Juli 2027 kein rechtlicher Rahmen mehr.

Die Verweise sollten daher auf die neue Geldwäsche-VO gehen, wie dies bereits in § 12 Ziff. 17-23 vorgeschlagen ist. Andernfalls müsste das WiEReG mit der GewO-Umsetzung neuerlich novelliert werden.

In § 12 Abs. 13 des Ministerialentwurfes lautet der 2. Satz folgendermaßen:

*„.....Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 lit. a FM-GwG, die gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG nicht der Aufsicht der FMA unterliegen, und die **Verpflichteten gemäß Abs. 1 Z 17 bis 23** können bei der zuständigen **Gewerbebehörde eine Einsichtsberechtigung in das Register beantragen.**“*

Unter diese Aufzählungen fallen ua

- Schwarmfinanzierungsvermittler (gemäß § 5 Abs. 1 AltFG ist entweder eine Gewerbeberechtigung für gewerbliche Vermögensberatung oder eine Berechtigung nach dem WAG benötigen notwendig – je nach Veranlagungsart);
- Investitionsmigrationsberater (nicht als Gewerbe definiert);
- nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften (Mutter- bzw. Holdingunternehmen, deren Tochtergesellschaften Verpflichtete sind – darunter könnten jegliche Verpflichtete fallen) sowie
- Profifußballvereine (welche nicht unter die GewO fallen)

Im Hinblick auf die dazu bereits geführten Gespräche wird außerdem nochmalig ersucht, zu prüfen, ob nicht auf einen eigenen Antrag der Gewerbetreibenden bei der Gewerbebehörde - unter Zuhilfenahme einer geeigneten technischen Lösung - hinsichtlich Einsichtsberechtigung generell verzichtet werden könnte, da dies ein starkes Hemmnis bedeutet, die Gewerbetreibenden zum Gebrauch des WiEReg zu motivieren. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Auflösung dieses im Hinblick ua auf die Überprüfungen durch die FATF bestehenden wesentlichen Problems.

Zu Artikel 3, § 15 Abs. 1:

Das BMWET regt an, dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 1 folgende Ziffer 19 anzufügen:

„19. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Zwecke der gemäß Investitionskontrollgesetz - InvKG zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.“

Begründung:

Das Investitionskontrollgesetz (InvKG) überwacht Direktinvestitionen aus Drittstaaten, um Bedrohungen für Sicherheit und Ordnung zu minimieren. Erfasst werden Erwerbe österreichischer Unternehmen durch ausländische Personen in definierten Bereichen. Der Genehmigungsantrag hat nach § 6 Abs 4 InvKG zwingend Angaben jener natürlichen oder juristischen Person zu enthalten, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle jede erwerbende Person letztlich steht, wobei die Kriterien in § 2 WiEReg anzuwenden sind.

Oft ist die direkte Erwerberin ein bloßes Erwerbsvehikel, das für sich genommen nicht unter den Begriff der „ausländischen Person“ nach § 1 Abs 2 InvKG fällt, weshalb es für die Beurteilung der Genehmigungspflicht entscheidend ist, festzustellen, wer letztendlich hinter der Erwerberin steht, um Umgehungen zu verhindern. Die Investitionskontrollbehörde prüft auch nicht angemeldete Erwerbsvorgänge und kann Verfahren amtswegig einleiten, wobei derzeit zur Datenverifizierung Amtshilfeersuchen an das Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen haben. Die Amtshilfeersuchen sind jeweils gesondert, im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung, zu begründen. Bei der Begründung für die Datenabfrage ist derzeit auf den konkreten Einzelfall einzugehen und darzulegen, weshalb die Abfrage der Informationen für die Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts erforderlich ist. Eine Gesetzesänderung für direkten Datenzugriff könnte eine effizientere Verwaltung und bessere Aufdeckung verschleierter Beteiligungsstrukturen ermöglichen.

Das InvKG enthält strenge Bestimmungen betreffend den Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen (§ 24 leg. cit.), die den Zugriff auf diese nur nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung gestatten. Eine ex lege Zugriffsermächtigung würde den Verwaltungsablauf deutlich optimieren und sollte in § 15 WiEReG integriert werden.

Wien, am 27. April 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt